



Berlin, 15. Dezember 2025

Verband  
Beratender  
Ingenieure

Budapester Straße 31  
10787 Berlin

Hauptgeschäftsführer Sascha Steuer  
steuer@vbi.de  
Lobbyregisternummer R000122  
www.vbi.de

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf

„Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (InfZuG)“

Stand: 12.12.2025

Der Verband Beratender Ingenieure (VBI) ist die Vertretung der unabhängig beratenden und planenden Ingenieurunternehmen in Deutschland. Im VBI sind rund 1.400 Unternehmen mit mehr als 52.000 hochqualifizierten Mitarbeitenden organisiert – von freiberuflich Tätigen über mittelständische Fachplanungsbüros bis hin zu international tätigen Consultingunternehmen.

Die VBI-Mitgliedsunternehmen sind ausschließlich dem Projekterfolg und den Interessen ihrer Auftraggeber verpflichtet. Entsprechend stellt der VBI hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die Unabhängigkeit sowie die Integrität seiner Mitglieder.

Der VBI richtet sein Handeln an der 2021 verabschiedeten Compliance-Richtlinie aus, der Verband ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags eingetragen (Registereintrag: R000122) und gewährleistet damit Transparenz in seiner Interessenvertretung gegenüber Parlament und Bundesregierung.

<b>I. Zusammenfassung</b> .....	3
<b>II. Anmerkungen zu einzelnen Themenbereichen</b> .....	4
1. Überragendes öffentliches Interesse .....	4
2. Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren .....	4
3. Natur- und Artenschutz.....	5
4. Umweltprüfungen.....	5
5. Raumordnung und Linienbestimmung .....	5
6. Ersatzneubauten .....	5
7. Genehmigungs- und Einvernehmensfiktionen .....	6
8. Weiterentwicklung des umweltrechtlichen Rechtsschutzes .....	6
9. Stichtagsregelung .....	7
10. Bedeutung der „verborgenen“ öffentlichen Infrastruktur.....	7
<b>III. Konkrete Änderungsanregungen zum Referentenentwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes</b> .....	9

## I. Zusammenfassung

Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz wird das Ziel verfolgt, Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Bereichen Straße, Schiene und Wasserstraße umfassend zu modernisieren und zu beschleunigen. Der Entwurf bündelt zahlreiche Maßnahmen, die stärkere Digitalisierung der Verfahren, die gesetzliche Einstufung zentraler Infrastrukturvorhaben als Vorhaben des überragenden öffentlichen Interesses, Ansätze zur Vereinheitlichung im Natur- und Artenschutz sowie die Vereinfachung einzelner Prüf- und Beteiligungsschritte wie der Raumverträglichkeitsprüfung und der Linienbestimmung. Ergänzend werden Genehmigungs- und Einvernehmensfiktionen eingeführt, vorhandene Spielräume bei Ersatzneubauten gestärkt und umweltrechtliche Rechtsschutzregelungen punktuell fortentwickelt, um Missbrauch vorzubeugen und die Bestandskraft von Genehmigungen zu erhöhen. Der gegenüber dem Entwurf vom November 2025 nachgebesserte Referentenentwurf ist aus Sicht des VBI grundsätzlich zu begrüßen.

Aus Sicht der Ingenieurpraxis ist eine grundlegende Modernisierung des Planungsrechts dringend erforderlich, da Verzögerungen häufig nicht allein aus komplexen gesetzlichen Regelungen entstehen, sondern aus unklaren Zuständigkeiten, heterogenen Bewertungsmaßstäben, uneinheitlichen Verwaltungsabläufen und fehlenden digitalen Infrastrukturen. Nicht allein gesetzliche Anpassungen beschleunigen Planungs- und Genehmigungsverfahren, sondern ebenso ein verändertes behördliches Arbeits- und Entscheidungsverhalten, auf das aktiv hingewirkt werden muss. Der VBI unterstützt daher alle Schritte, die Verfahren strukturieren, Standards harmonisieren, Planungsprozesse digitalisieren und die Entscheidungssicherheit der Behörden stärken. Ein verlässliches und effizientes Planungsrecht entsteht nur dann, wenn gesetzliche Vorgaben mit klaren internen Leitlinien, zeitgemäßen Verwaltungsstrukturen und einer konsequenten Nutzung bestehender Handlungsspielräume verbunden werden.

Der Entwurf setzt wichtige Impulse, bedarf jedoch in mehreren Bereichen einer präziseren Ausgestaltung, damit die angestrebte Beschleunigung in der Praxis tatsächlich erreicht werden kann. Dazu gehören eine klarere Definition zentraler Rechtsbegriffe, die verlässliche Ausgestaltung von Genehmigungsfiktionen, die Einführung einer praktikablen Stichtagsregelung sowie eine stärkere Fokussierung der Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung auf das unionsrechtlich erforderliche Maß. Entscheidend ist, dass die vorgesehenen Instrumente handhabbar sind und die Entwicklung einer modernen, digitalen und leistungsfähigen Verwaltung unterstützen, die den steigenden Anforderungen im Infrastrukturbereich gerecht wird.

Eine vertiefte Kommentierung der zahlreichen Einzeländerungen im Entwurf war im Rahmen der vorgegebenen Konsultationsfrist nicht möglich. Der Gesetzentwurf umfasst eine große Zahl fachrechtlicher Anpassungen, deren Auswirkungen auf Planungspraxis, Verfahrensabläufe und rechtliche Verzahnung sorgfältig und im Gesamtzusammenhang geprüft werden müssen. Eine solche Einordnung erfordert weitergehende interne Abstimmungen sowie Rückkopplungen mit der Fachpraxis, um belastbare und fachlich fundierte Aussagen treffen zu können. Der VBI beschränkt sich daher in dieser Stellungnahme bewusst auf zentrale Querschnittsaspekte und strukturelle Empfehlungen.

## **II. Anmerkungen zu einzelnen Themenbereichen**

### **1. Überragendes öffentliches Interesse**

Der VBI begrüßt, dass zentrale Infrastrukturvorhaben ausdrücklich als Vorhaben des überragenden öffentlichen Interesses eingestuft werden. Dieser Ansatz setzt ein wichtiges Signal für eine klare Priorisierung und kann zu einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren beitragen. Zugleich stellt der VBI fest, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des überragenden öffentlichen Interesses zunehmend als ein allgemeines Beschleunigungsinstrument verstanden wird. Seine Anwendung ersetzt jedoch weder materiell-rechtliche Prüfprogramme noch schützt sie Vorhaben vor gerichtlicher Kontrolle. Jedes Projekt unterliegt weiterhin vollständiger verwaltungsgerichtlicher Überprüfung. Eine immer weitergehende Ausdehnung des Begriffs führt zudem dazu, dass seine Konturen verschwimmen und die beabsichtigte Priorisierungswirkung abgeschwächt wird.

Auch bei verkürzten Prüfmaßstäben bleiben unionsrechtliche, völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Vorgaben, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, uneingeschränkt zu beachten. Umwelt- und artenschutzrechtliche Anforderungen können daher nicht pauschal zurücktreten, sondern müssen strukturiert in die Abwägung einfließen. Ein substanzielles fachliches Prüfprogramm bleibt somit auch unter Geltung des überragenden öffentlichen Interesses bestehen.

Der VBI unterstützt die gesetzliche Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses zwar, sieht jedoch aus rechtlichen Gründen die Notwendigkeit einer klareren gesetzlichen Definition. Eine präzisere Ausgestaltung erhöht die Vorhersehbarkeit, stärkt die gerichtsfeste Anwendung und stellt sicher, dass das Instrument seine beabsichtigte Wirkung entfalten kann.

### **2. Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren**

Die stärkere Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren ist ein Kernelement des Gesetzes. Der Entwurf sieht mit Einführung der §§ 27a, 27b VwVfG vor, dass zentrale Verfahrensschritte wie Auslegung, Bekanntmachung und Beteiligung künftig vorrangig elektronisch abgewickelt werden können und digitale Formate auch im Übrigen verstärkt genutzt werden sollen. Digitale Planungsmodelle wie BIM werden ausdrücklich als reguläre Unterlagen anerkannt, und medienbrucharme Abläufe sollen schrittweise zum Standard werden. Analoge Zugangs- und Beteiligungsmöglichkeiten bleiben daneben bestehen, werden aber perspektivisch durch digitale Verfahren ergänzt und teilweise ersetzt.

Der VBI begrüßt diese Richtung ausdrücklich. Digitale Verfahren erhöhen Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Bearbeitungsgeschwindigkeit. Aus Sicht der Ingenieurpraxis reicht der vorliegende Entwurf jedoch nur für einen ersten Schritt. Die vorgesehenen Instrumente müssen konsequent weiterentwickelt werden, damit sie im Alltag der Behörden und Projektbeteiligten tatsächlich zu einer Entlastung führen und nicht zu Parallelstrukturen.

Besonders wichtig ist für den VBI die bundesweite Koordinierung digitaler Planungs- und Genehmigungsverfahren. Digitale Beteiligungs- und Verfahrenslösungen sollten auf einheitlichen Standards, kompatiblen Formaten und interoperablen Schnittstellen beruhen, um Medienbrüche und Mehraufwand zu vermeiden. Ziel sollte eine bundesweit nutzbare und kompatible digitale Verfahrenslandschaft sein, die langfristig nicht nur die öffentliche Beteiligung abbildet, sondern perspektivisch den vollständigen Ablauf von Planungs- und Genehmigungsprozessen integriert. Auch wenn dies ein mittel- bis langfristiges Ziel darstellt, sollte die Bundesregierung bereits jetzt die erforderlichen strukturellen Grundlagen schaffen und entsprechende Standardisierungsprozesse aktiv vorangetrieben werden.

Mittelfristig sollten auch KI-gestützte Verfahren zur Dokumentenprüfung und zur Strukturierung von Stellungnahmen eingebunden werden, um den steigenden Bearbeitungsanforderungen trotz Fachkräftemangels begegnen zu können.

### **3. Natur- und Artenschutz**

Die im Referentenentwurf angelegten Ansätze zur Vereinheitlichung artenschutzrechtlicher Prüfungen sind aus Sicht des VBI zu begrüßen. Unterschiedliche Prüfmaßstäbe und wiederholte Kartierungen stellen in der Praxis ein erhebliches Verzögerungspotenzial dar und sollten vermieden werden.

Ergänzend sollte die erforderliche Prüftiefe klarer strukturiert und nachvollziehbar festgelegt werden, um Verfahrenssicherheit für Vorhabenträger und Behörden zu schaffen. Zugleich sollten weitergehende oder zusätzliche Anforderungen der Genehmigungsbehörden künftig stärker begründet werden müssen, um eine sachliche Begrenzung und eine einheitlichere Vollzugspraxis sicherzustellen.

### **4. Umweltprüfungen**

Die Reduzierung einzelner UVP-Sonderbestimmungen ist sinnvoll. Aus Sicht des VBI sollte geprüft werden, ob eine umfassendere Zusammenführung von UVP-, SUP-, FFH- und artenschutzrechtlichen Prüfungen in einem einheitlichen Umweltmodul möglich ist. Eine solche Bündelung würde redundante Prüfungen reduzieren und Bearbeitungsprozesse vereinfachen.

### **5. Raumordnung und Linienbestimmung**

Die Abschaffung der Raumverträglichkeitsprüfung und die Vereinfachung der Linienbestimmung sind geeignete Schritte, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Der VBI regt an, die Verfahren von Raumordnung, Linienbestimmung und Planfeststellung künftig noch stärker zu verzähnen, um Zuständigkeiten klarer zu strukturieren und Verfahrensschritte zu verschlanken. Die Praxis zeigt, dass parallele Zuständigkeiten und Mehrfachprüfungen erhebliche Verzögerungen verursachen.

### **6. Ersatzneubauten**

Der VBI unterstützt die erleichterte Behandlung von Ersatzneubauten und teilt die Einschätzung des BDI, dass für funktionsgleiche oder nur angepasste Bauwerke regelmäßig keine Planfeststellung erforderlich ist. Eine Modernisierung oder ein Neubau eines Ingenieurbauwerks erfolgt nach den aktuellen Regeln der Technik und damit zwangsläufig einer geänderten Konstruktion. Diese notwendige Anpassung ohne eine Nutzungsänderung des Verkehrswegs muss ohne genehmigungsrechtliches Verfahren erfolgen können.

Die bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten für vereinfachte Verfahren, insbesondere Plangenehmigungen oder verkürzte Prüfprogramme, werden in der Praxis nicht ausgeschöpft. Viele Behörden zeigen Zurückhaltung, weil Unsicherheiten im Umgang mit Ausnahmeregelungen bestehen oder die unberechtigte Sorge vor rechtlichen Risiken dazu führt, dass trotz vorhandener Alternativen routinemäßig zum aufwendigsten Verfahren gegriffen wird. Der überarbeitete Referentenentwurf setzt hier ein richtiges Signal, indem er durch verfahrensrechtliche Straffungen und den Abbau formaler Risiken die praktische Anwendbarkeit vereinfachter Verfahren, insbesondere der Plangenehmigung, weiter verbessert.

Aus Sicht des VBI sollte verwaltungsintern stärker darauf hingewirkt werden, dass die geltenden Handlungsspielräume konsequent und mutig genutzt werden. Dazu gehören klare interne Handlungsleitlinien,

eine verbindliche Verwaltungsorganisation, gezielte Schulungen und der systematische Aufbau von Entscheidungssicherheit in den Genehmigungsbehörden. Die vorhandenen Instrumente bieten bereits heute erhebliche Potenziale für schnellere Entscheidungen, sodass eine gesetzliche Ausweitung nicht im Vordergrund stehen muss.

Zur Stärkung einer modernen Verwaltungskultur regt der VBI zudem an, nach Abschluss größerer Ersatzneubauprojekte stichpunktartige externe Analysen vorzunehmen. Dabei soll geprüft werden, an welchen Stellen die Verwaltung effektiver hätte handeln können und welche Verfahrensschritte unnötig aufwendig waren. Solche Rückmeldeschleifen fördern Innovation, erhöhen die Lernfähigkeit der Behörden und tragen dazu bei, Verwaltungsstrukturen langfristig effizienter und zukunftsorientierter zu machen.

## 7. Genehmigungs- und Einvernehmensfiktionen

Der VBI bewertet die Ausweitung der Genehmigungsstrukturen grundsätzlich positiv, da sie klare zeitliche Vorgaben schaffen und Verzögerungen infolge ausbleibender Behördenreaktionen verhindern können. Für eine tatsächliche Beschleunigung in der Praxis ist jedoch entscheidend, dass solche Fiktionen rechtlich verlässlich ausgestaltet werden. Derzeit bestehen erhebliche Unsicherheiten, weil Behörden selbst bei eigenen Verfahrensverzögerungen die Möglichkeit haben, eine fingierte Genehmigung verwaltungsrechtlich zurückzunehmen. Damit verlieren Fiktionen einen wesentlichen Teil ihrer Steuerungswirkung.

Positiv hervorzuheben ist, dass der überarbeitete Referentenentwurf erste Schritte zur Verfahrenskonzentration und zur Stärkung der Bestandskraft genehmigter Vorhaben unternimmt. Gleichwohl besteht weiterhin ein Spannungsverhältnis zwischen Genehmigungsstrukturen und dem geltenden Verbandsklagerecht, da fingierte Entscheidungen im gerichtlichen Verfahren regelmäßig überprüfbar bleiben.

Der VBI hält daher eine deutliche Begrenzung der Rücknahme- und Widerrufsmöglichkeiten für notwendig. Eine fingierte Genehmigung muss gerade dann Bestandsschutz entfalten, wenn Verzögerungen auf Versäumnisse der Behörde zurückzuführen sind. Andernfalls verbleibt für Vorhabenträger ein unzumutbares Risiko, da sie auf der Grundlage einer Fiktion weiterplanen und investieren müssen, ohne die erforderliche Rechtssicherheit zu erhalten.

Der Gesetzgeber sollte diese Problematik klar in den Blick nehmen. Genehmigungsstrukturen können nur dann ein wirksames Beschleunigungsinstrument sein, wenn sie nicht lediglich auf dem Papier bestehen, sondern tatsächlich zur Umsetzungsfähigkeit eines Vorhabens führen (materielle Genehmigungsstrukturen). Dies setzt voraus, dass ihre Wirkungen verlässlich, bestandskräftig und nicht ohne Weiteres durch nachträgliche behördliche Korrekturen entwertet werden können. Nur unter solchen Bedingungen entfalten Fiktionen die gewünschte Wirkung und tragen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen bei.

## 8. Weiterentwicklung des umweltrechtlichen Rechtsschutzes

Der VBI begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung der Bestandskraft rechtskräftiger Genehmigungen sowie die vorgesehenen Ansätze zur prozessualen Konzentration des umweltrechtlichen Rechtsschutzes. Beide Maßnahmen erhöhen die Rechtssicherheit und können Wiederholungsstreitigkeiten verringern. Gleichwohl zeigt die Praxis, dass die bestehenden Strukturen des Verbandsklagerechts erhebliche Verzögerungen hervorrufen können. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen ein Projekt politisch entschieden und fachlich geprüft ist, gleichwohl aber über Jahre hinweg durch nachgelagerte Einwendungen oder ergänzende Prüfprogramme blockiert wird. Aus Sicht des VBI ist daher eine weitergehende Reform erforderlich. Hier besteht daher weiterhin Bedarf, die im Gesetzentwurf angelegten Ansätze zur Verfahrenskonzentration konsequent fortzuentwickeln.

Zentral ist eine konsequente Stärkung der materiellen Präklusion. Unions- und völkerrechtliche Vorgaben haben die Präklusion in den vergangenen Jahren stark eingeschränkt, mit der Folge, dass Einwendungen häufig erst im gerichtlichen Verfahren erhoben werden können. Dies führt dazu, dass zentrale Prüfungsfragen nicht mehr im Verwaltungsverfahren, sondern erst im gerichtlichen Verfahren geklärt werden. Einwendungen sollten daher grundsätzlich im Verwaltungsverfahren eingebbracht werden und nur in eng begrenzten, unionsrechtlich gebotenen Ausnahmefällen nachträglich berücksichtigt werden können. Nur ein solches Vorgehen stellt sicher, dass Gerichte über klar abgegrenzte Streitpunkte entscheiden können und nicht über nachträglich eingeführte neue Sachverhalte. Ergänzend sind präzisere Klage- und Begründungsfristen sowie klar konturierte Missbrauchstatbestände erforderlich, um Verfahrensökonomie und Fairness zu gewährleisten.

Aus Sicht des VBI sollte der Gesetzgeber hierbei die bestehenden unionsrechtlichen Spielräume konsequent nutzen und die im Gesetzentwurf bereits vorgesehene sektorale Begrenzung des Prüfungsumfangs weiter verstetigen. Andere europäische Staaten haben erfolgreiche Instrumente zur Vorverlagerung von Einwendungen, zur Bündelung von Prüfgegenständen und zur stärkeren Strukturierung von Klagerechten etabliert. Ein solcher Vergleich kann wichtige Impulse für eine mutigere und zugleich gerichtsfeste Reform bieten. Ziel muss sein, Einwendungen vollständig im Vorfeld zu klären und gerichtliche Verfahren auf tatsächlich strittige Fragen zu konzentrieren.

Für den VBI ist klar: Eine wirksame Weiterentwicklung des umweltrechtlichen Rechtsschutzes erfordert keine Absenkung des Schutzniveaus, sondern eine klare Strukturierung der bestehenden Verfahren. Der Rechtsschutz bleibt gewahrt, gewinnt aber an Klarheit, Berechenbarkeit und Effizienz. Nur wenn der Rechtsschutz nicht zu systematischen Verlangsamungen führt, kann gezeigt werden, dass eine moderne Demokratie sowohl rechtsstaatlich handlungsfähig, als auch international wettbewerbsfähig ist. Hier besteht aus Sicht des VBI umfassender Handlungsbedarf.

## 9. Stichtagsregelung

Eine verbindliche Stichtagsregelung fehlt im Referentenentwurf, obwohl sie im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Der VBI bedauert dies ausdrücklich. Aus Sicht der Planungs- und Ingenieurpraxis gehört eine Stichtagsregelung zu den wirksamsten Instrumenten zur tatsächlichen Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Sie ist entscheidend, um Planungssicherheit herzustellen und zu verhindern, dass laufende oder weit fortgeschrittene Verfahren durch nachträgliche Rechtsänderungen immer wieder verzögert oder faktisch zurückgeworfen werden.

Der VBI ist überzeugt, dass eine wirksame Stichtagsregelung verfassungs- und unionsrechtskonform ausgestaltet werden kann. Sie begründet keine unzulässige Rückwirkung, sondern knüpft an einen sachlich gerechtfertigten Zeitpunkt im Verfahren an und trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem Schutz berechtigter Vertrauenspositionen Rechnung. Auch unionsrechtliche Vorgaben stehen einer solchen Regelung nicht entgegen, solange die materiellen Schutzstandards gewahrt bleiben.

Der VBI hält es daher für dringend erforderlich, eine verbindliche Stichtagsregelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich zu verankern. Nur so kann sichergestellt werden, dass die angestrebte Beschleunigung nicht lediglich formaler Natur bleibt, sondern in der Planungspraxis Wirkung entfaltet.

## 10. Bedeutung der „verborgenen“ öffentlichen Infrastruktur

Der VBI weist darauf hin, dass der Begriff der Infrastruktur im Gesetzentwurf im Wesentlichen auf Straßen, Schienen und Wasserstraßen bezogen wird, während die sogenannte „verborgene“ öffentliche Infrastruktur,

insbesondere die Leitungsnetze für Wasser, Abwasser, Gas, Strom und Fernwärme, unberücksichtigt bleibt. Diese Versorgungsinfrastruktur umfasst in Deutschland über 2.100.000 Kilometer und übertrifft das rund 800.000 Kilometer lange Straßennetz damit um ein Vielfaches. Während Verkehrswege selbst bei erheblichen Schäden häufig weiter nutzbar sind, führt ein Ausfall der leitungsgebundenen Versorgungssysteme binnen kürzester Zeit zu gravierenden Einschränkungen für Bevölkerung, Wirtschaft und öffentliche Sicherheit.

Aus Sicht des VBI sollte die Modernisierung des Planungs- und Genehmigungsrechts daher perspektivisch auch die besonderen Anforderungen dieser kritischen Versorgungsinfrastruktur einbeziehen. Eine Beschleunigung zentraler Genehmigungsprozesse darf nicht allein auf Verkehrsinfrastruktur begrenzt werden, sondern sollte langfristig auch die strukturellen Herausforderungen.

### III. Konkrete Änderungsanregungen zum Referentenentwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes

#### 1. Stärkung der Nutzung vereinfachter Verfahren (Plangenehmigung)

Änderungsvorschlag:

In § 74a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*kann*“ durch das Wort „*soll*“ ersetzt.

Begründung:

Die Plangenehmigung ist als vereinfachtes Verfahren mit den gleichen Rechtswirkungen wie die Planfeststellung ein zentrales Beschleunigungsinstrument. In der Praxis wird sie jedoch bislang nur zurückhaltend angewendet, da Behörden aus Vorsorgegründen häufig auf das formell aufwendigere Planfeststellungsverfahren zurückgreifen.

Die Ersetzung von „*kann*“ durch „*soll*“ setzt ein klares gesetzgeberisches Signal, ohne den Behörden die notwendige Einzelfallprüfung zu nehmen. Sie stärkt die Anwendung der Plangenehmigung insbesondere bei konfliktarmen Vorhaben und trägt dazu bei, bestehende Beschleunigungspotenziale in der Planungspraxis tatsächlich zu realisieren.

#### 2. Stärkung der Genehmigungsfiktion

Änderungsvorschlag:

§ 48 VwVfG wird wie folgt ergänzt:

Nach **Absatz 3** wird folgender **Absatz 3a** eingefügt:

„(3a) Die Rücknahme eines fingierten Verwaltungsakts ist nur zulässig, wenn die Rechtswidrigkeit auf einer schwerwiegenden und für den Rechtsstaat untragbaren Abweichung von zwingendem Recht beruht und eine vorausgehende umfassende Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Rücknahme das Vertrauen des Begünstigten erheblich überwiegt. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen, soweit die Rechtswidrigkeit auf Umständen beruht, die aus dem Verantwortungsbereich der Behörde stammen. Der Begünstigte ist nur dann nicht schutzwürdig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 vorliegen.“

Begründung:

Der VBI unterstützt die Ausweitung von Genehmigungsfiktionen ausdrücklich, da sie ein wirksames Instrument zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren darstellen können. In der Praxis entfalten Genehmigungsfiktionen ihre beschleunigende Wirkung jedoch nur dann, wenn sie verlässlich, bestandsfest und rechtlich kalkulierbar ausgestaltet sind.

Derzeit besteht die Gefahr, dass fingierte Genehmigungen selbst bei behördlich verursachten Verzögerungen ohne klare gesetzliche Grenzen zurückgenommen oder widerrufen werden. Dies führt zu erheblichen Rechts- und Haftungsrisiken für Vorhabenträger und Planungsbüros, die auf der Grundlage einer Genehmigungsfiktion planen und investieren müssen, ohne die erforderliche Rechtssicherheit zu erlangen. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 48 VwVfG stellt klar, dass Rücknahmen fingierter Verwaltungsakte auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Sie wahrt die Möglichkeit behördlicher Korrekturen in Fällen gravierender Rechtsverstöße, schützt zugleich berechtigte Vertrauenspositionen und stärkt die praktische Funktionsfähigkeit der Genehmigungsfiktion als Beschleunigungsinstrument.